Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag

I. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise abgegeben:

1	14.05.2018	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen	Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom beabsichtigt das Gebiet in FTTH (Glas) auszubauen. Entsprechende Vorplanungen wurden bereits gestartet.	**Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.**
2	14.05.2018	Regierungspräsidium Stuttgart Ref 16.3 - Kampfmittelbeseitungsdienst BW Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart	Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mindestens 32 Wochen ab Auftragseingang.	**Der Anregung wird gefolgt.** Es handelt sich hierbei um einen umsetzungsbezogenen Hinweis, der im Zuge der Umsetzung gegebenenfalls Berücksichtigung findet. **Die Anregung wird als Hinweis aufgenommen.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
3	14.05.2018	Landratsamt Schwarzwald – Baar – Kreis - Straßenbauamt - Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen	Da sich bezüglich der Planung seit der frühzeitigen Beteiligung keine für uns relevanten Änderungen ergeben haben und unsere Belange bereits in Plan- und Textteil Eingang gefunden haben, ist unserer Stellungnahme vom 14.11.2017 nichts hinzuzufügen. Bitte beachten Sie den in der o.g. Stellungnahme geforderten Abstand zur L 177 bei Neuanpflanzungen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wird gefolgt, indem der Hinweis ergänzt wird.**
4	16.05.2018	Unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
5	18.05.2018	EGT Energie GmbH Schonacher Straße 2 78098 Triberg	Vielen Dank für Ihre Mitteilung. Wie im beigefügten Lageplan ersichtlich verläuft am Südrand, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches eine Gasleitung. Diese stellt auch die energetische Versorgung im Gebiet des oben genannten Bebauungsplanes sicher. Ansonsten erheben wir gegen die bei den Bebauungsplanverfahren und die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			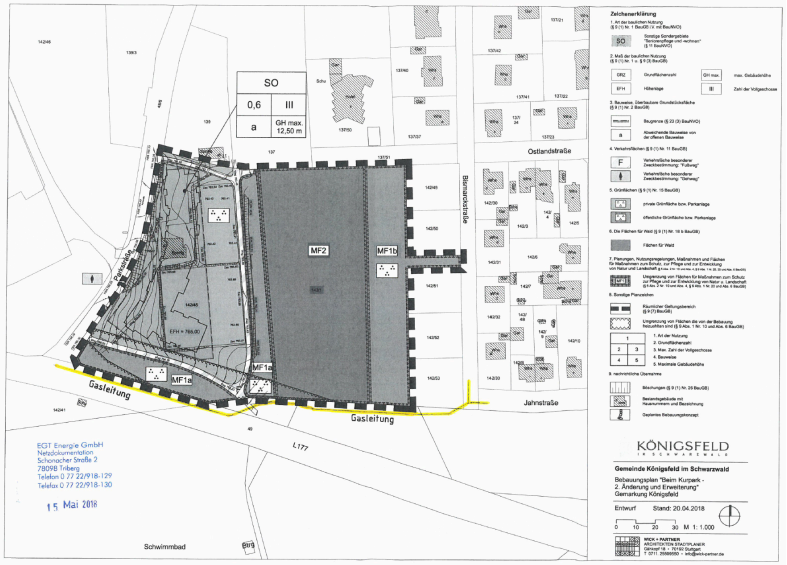	
6	23.05.2018	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt - Am Hoptbühl 5 78045 Villingen-Schwenningen	Seitens der unteren Baurechtsbehörde werden zum Bebauungsplanentwurf bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
7	30.05.2018	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Johannesstraße 27 78056 Villingen-Schwenningen	Für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren und für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns. Von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg bestehend aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der 7. Änderung des Flächennutzungsplan. Der Bedarf und die Standortwahl der zwei damit verbundenen Planvorhaben werden plausibel begründet, so dass die Festlegungen des Regionalplan (Schutzwald und sonst. Waldflächen bzw. landwirts. Vorrangflur) als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung aus unserer Sicht zurückgestellt werden können. Damit werden von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg auch zu den zwei entsprechenden Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
8	01.06.2018	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Forstamt – Amthausweg 2 78098 Triberg	2. Änderung und Erweiterung „Beim Kurpark“ Flurstück 142/1 Gemarkung Königsfeld Bei dem Vorhaben (1.) sind forstrechtliche Belange betroffen: - Es wird auf unser Schreiben vom 17.11.2017 verwiesen. - Die benötigte Umwandlungsgenehmigung haben wir bisher noch nicht erhalten. - In den mit Ihnen abgesprochenen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen muss noch eine Umsetzungsfrist festgelegt werden. - Für die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird die Zustimmung der unteren Naturschutz- und der unteren Wasserbehörde benötigt. (Von der unteren Forstbehörde bereits beantragt). - Für das in den Ausgleichsmaßnahmen aufgeführte PW-Grundstück (Flst. 805) wird die Zustimmung des Eigentümers benötigt. Die höhere Forstbehörde erhält eine Mehrfertigung dieses Schreiben.	**Der Stellungnahme wird im Zuge des Waldumwandlungsverfahrens gefolgt.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
9	04.06.2018	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Straßenwesen und Verkehr Max-Egon-Straße 18-20 78166 Donaueschingen	Grundsätzlich können wir dem vorliegenden Bebauungsplan vom 20.04.2018 zustimmen. Der Bebauungsplan grenzt an die L177 in der Baulast des Landes. Wir weisen auf Folgendes hin:	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
			Die Fläche wird durch Gemeindestraßen erschlossen und an das höherrangige Verkehrsnetz angeschlossen. Ferner gilt prinzipiell, dass bei geplanten neuen Anbindungen zum klassifizierten Straßennetz die Planungen der Anschlüsse mit der Straßenbaubehörde abzustimmen sind. Eine Forderung zur Anlage von Linksabbiegestreifen resp. eines Kreisverkehrsplatzes wird vorbehalten.	**Es ist keine „neue Anbindung zum klassifizierten Straßennetz“ geplant.**
			Die Kosten für die Herstellung neuer Anbindungen einschließlich Linksabbiegestreifen bzw. Kreisverkehrsplatz gehen voll zu Lasten des Vorhabensträgers, einschließlich einer Ablöse.	
			Wir weisen auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz resp. Straßengesetz Baden-Württemberg hin. Bei Bundes- und Landesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkdung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Werden bauliche Anlagen längs der Bundes- und Landesstraßen mit einem Abstand bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. In der Anbaubeschränkungszone dürfen nur Werbeanlagen, die sich am Ort der Leistung befinden, erstellt werden.	**Die Stellungnahme fand im Bebauungsplan bereits Berücksichtigung.**
			Die Kosten für evlt. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabensträgers.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
			Eine Blendwirkung auf die klassifizierten Straßen ist auszuschließen.	**Die Anregung wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.**
			Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Es wird kein Ab-

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			den klassifizierten Straßen zugleitet werden.	wasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugleitet.
			Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschätze u. ä.) der klassifizierten Straße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabensträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
			Auf die Einhaltung der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.	**Die Anregung wird als Hinweis aufgenommen.**
			Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS sind unzulässig.	**Der Anregung wird gefolgt, indem der Hinweis ergänzt wird.**
			Die freizuhaltenden Sichtfelder im Bereich der Einmündungen und Zufahren zur L 177 sind durch entsprechende Planzeichen im Bebauungsplan darzustellen, Sie sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Benutzung, Bepflanzung, Einfriedung u. ä. freizuhalten.	**Die Stellungnahme fand im Bebauungsplan bereits Berücksichtigung.**
			Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der klassifizierten Straße für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; hierfür gibt es keine Planungen.**
			Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	**Falls erforderlich, erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
10	05.06.2018	Stadtbauamt St. Georgen Hauptstraße 9 78112 St. Georgen im Schwarzwald	Die Stadt St. Georgen ist bezüglich der Bebauungsplanverfahren sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Beim Kurpark – 2. Änderung und Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, Gemarkung Königsfeld - -7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 in den Planbereichen nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht gewünscht.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Es erfolgt keine weitere Beteiligung an dem Verfahren.**
11	07.06.2018	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt - Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Verkehrssicherheit bei beiden Bebauungsplanverfahren derzeit nicht berührt sind.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
12	07.06.2018	Regierungspräsidium Freiburg - ForstBW – Bertoldstraße 43 79095 Freiburg i. Br.	Zu den Vorhaben nehmen wir in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde Stellung: Für die Rechtskraft der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) ist nach § 10 LWaldG eine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Zuständig ist die höhere Forstbehörde – bei Gemeindewald die Körperschaftsforstdirektion. Der Antrag ist über die untere Forstbehörde vorzulegen.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** **Das Waldumwandlungsverfahren wird derzeit beantragt.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<u>BBPl Beim Kurpark- 2. Änderung und Erweiterung</u> Mit dem Bau einer Seniorenwohnanlage wird mit ca. 0,5 ha in die Waldflächen eingegriffen. Die forstrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz ist im Umweltbericht bisher nicht dargestellt. Dies ist zukünftig zu ergänzen. Im Übrigen verweisen wir bzgl. des forstrechtlichen Ausgleichs auf die Mail vom 06.02.2018 und die Stellungnahmen der unteren Forstbehörde. E-mail vom 06.02.2018: „Zu Ihren Fragen zum Antrag auf Waldumwandlungserklärung kann ich Ihnen folgende Rückmeldung geben: - Die Abgrenzung der Waldumwandlungsfläche müsste auch in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde noch angepasst werden, insbesondere die Kleinfläche auf dem Flurstück im Norden sollte einbezogen werden (bitte sende Sie mir zur Beurteilung noch die Darstellungen und Planungen im Bebauungsplan digital zu). - Als Ausgleichsfaktor ist für Nadelbaumbestände 25-80 jährig 1,25 bzw. > 80 jährig 1,5 heranzuziehen -Im Hinblick auf die Größe des Eingriffs und das Bewaldungsprozent der Gemarkung kann der forstrechtliche Ausgleich auch über Aufwertungsmaßnahmen erfolgen. Die Übersicht geeigneter Maßnahmen liegt Ihnen sicher bereits über Frau Ihrig vor – eine Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde ist jedoch erforderlich, im Übrigen können Sie sich auch an die Flächenagentur bzgl. vorliegender Ersatzaufforstungen wenden.“	**Der Anregung wird gefolgt.** **Die forstrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird im Umweltbericht dargestellt.** **Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
13	08.06.2018	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt - Agrarstruktur und Betriebswirtschaft- Humboldstraße 11 78166 Donaueschingen	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 02.11.2017, die uneingeschränkt übernommen werden kann. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen finden innerhalb und außerhalb des Plangebietes statt, landwirtschaftliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegenüber der geplanten Ausweisung.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
14	09.06.2018	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Bissierstraße 7 79114 Freiburg i. Br.	Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Bauleitplanverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: **A) Belange der Raumordnung und Landesplanung** **1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung** Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz sowie aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Danach sind die Bauleitpläne an die von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.	

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			2. Raumordnerische Stellungnahme zur 7. Flächennutzungsplan-Änderung mit paralleler Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Beim Kurpark - 2. Änderung und Erweiterung" und des Bebauungsplanes "Sondergebiet Sportanlage Bodelschwinghweg"	
			2.1 Teilfläche "Beim Kurpark" (Ausweisung einer ca. 0,34 ha großen Sonderbaufläche "Seniorenpflegeeinrichtung und Seniorenwohnungen", einer ca. 0,7 ha großen Grünfläche "Parkanlage" und einer ca. 0,6 ha großen Fläche für Wald auf einer Gesamtfläche von ca. 1,7 ha) Die Erforderlichkeit zur Errichtung einer neuen Seniorenpflegeeinrichtung im Bereich "Beim Kurpark" wird aus raumordnerischer Sicht anerkannt. Auch bestehen gegen die hierfür geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Seniorenpflegeeinrichtungen und Seniorenwohnungen" keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken, • da der wirksame Flächennutzungsplan im nordwestlichen Teil des für dieses Vorhaben vorgesehenen Standortes schon heute eine Sonderbaufläche darstellt, • da im Gegenzug zu der jetzigen Planung der östliche Teil der bislang im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Sonderbaufläche reduziert bzw. aus dem Flächennutzungsplan heraus genommen werden soll und • da ein Teil der nun zur Ausweisung als Sonderbaufläche "Seniorenpflegeeinrichtung und Seniorenwohnungen" vorgesehenen Fläche bereits durch die bisherige Tennisanlage des TC Königsfeld vorbelastet ist.	**Zu 2.1** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
			2.1.1. Wie ein großer Teil der Ortslage von Königsfeld - Kernort liegt auch das Plangebiet selbst im Wasserschutzgebiet "Ottobrunnen". Neben der hier geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind insoweit deshalb auch die Planziele 4.3.1 ff Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) zu beachten, wonach das Grundwasser sowie	**Zu. 2.1.1** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			genutzte und nutzungswürdige Trink- und Nutzwasservorkommen zu schützen und vor nachteiliger Beeinflussung zu sichern sind.	
			2.1.2. Nach Planziel 5.3.5 LEP sind Eingriffe in Wälder mit besonderem Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Das Plangebiet umfasst jedoch vor allem im Osten, Süden und Südwesten Waldflächen, die nach unserem Raumordnungskataster die Funktion eines Erholungswaldes der Stufe 1 sowie eines Immissionsschutzwaldes besitzen und die deshalb auch in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg teilweise als "schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft" (hier: Schutzwald) im Sinne des Grundsatzes 3.2.3 Regionalplan festgelegt wurden. Die nun zum Schutz dieser Waldflächen im Ostteil des Änderungsbereiches geplante Darstellung einer "Fläche für Wald" (MF2) wird daher ausdrücklich begrüßt. Allerdings sehen die aktuellen Planunterlagen in den restlichen Waldbereichen die Ausweisung einer anderen Nutzungsart (vor allem Sonderbaufläche im Südwesten sowie Grünflächen für eine "Parkanlage" im südlichen und östlichen Teilbereich) vor. Obwohl diese Waldbereiche nach Ziff. 7.6 der Bebauungsplanbegründung sowie nach den Ziffern 8 ff der textlichen Bebauungsplanfestsetzungen offenbar ebenfalls im Wesentlichen erhalten bzw. von baulichen Anlagen frei bleiben sollen und für das Vorhaben nach Ziffer 14 des Umweltberichtes bereits ein Waldumwandlungsverfahren durchgeführt wurde, halten wir insoweit deshalb eine enge Abstimmung dieser Planung auch mit den zuständigen Forstbehörden für erforderlich.	**Zu 2.1.2** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Der Anregung wurde bereits gefolgt. Es erfolgte in der Vergangenheit eine enge Abstimmungen mit der zuständigen Forstbehörde.**
			2.1.3 Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Die geplante Sonderbaufläche für die Senioreneinrichtung reicht	**Zu 2.1.3** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine fachgutachterliche Stellungnahme liegt vor.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			jedoch im Süden bis auf ca. 30 m an die L 177 heran. Die Erstellung einer entsprechenden Schallimmissionsprognose zur Beurteilung der von der L 177 ausgehenden Immissionsbelastung wird deshalb grundsätzlich begrüßt. Ob hiermit - sowie mit den vor diesem Hintergrund in den Planunterlagen vorgesehenen (passiven) Lärmschutzmaßnahmen - den hier maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von den hierfür zuständigen Fachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	
15	12.06.2018	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Alberstraße 5 79104 Freiburg i. Br.	**A Allgemeine Angaben** **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Beim Kurpark - 2. Änderung und Erweiterung" mit örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald, Schwarzwald-Baar-Kreis (TK 25: 7816 St. Georgen im Schwarzwald); Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB** Ihr Schreiben vom 09.05.2018 Anhörungsfrist 14.06.2018 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**	**Zu 1.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Keine	
			2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	**Zu 2.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**
			3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	**Zu 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**
			Geotechnik	**Zu Geotechnik:**
			Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN	**Die Empfehlungen von geotechnischen Hinweisen werden in den Textteil aufgenommen.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Zu Mineralische Rohstoffe:** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Zu Boden:** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
			Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Zu Grundwasser** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	**Zu Bergbau** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	**Zu Geotopschutz** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	**Zu Allgemeine Hinweise** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
16	14.06.2018	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus unserer Sicht keine Belange des Wasser- und Bodenschutz der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 Königsfeld entgegenstehen, so dass wir dieser zustimmen können. Zu den Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Sportanlage Bodelschwinghweg“ und „Beim Kurpark – 2. Änderung und Erweiterung“ erhalten Sie unsere Stellungnahme im Laufe der nächsten Tage.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
17	22.06.2018	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen	Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.	**Der Anregung wird gefolgt.** **Der Anregung wird gefolgt.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Zum Bebauungsplanvorhaben „Beim Kurpark – 2. Änderung und Erweiterung“ nehmen wir wie folgt Stellung: Zum oben genanntem Bebauungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 13.11.2017 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:	
			<u>Abwasser</u> **Niederschlagswasser** Unter Nr. 9.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist das Wort „Drosselabschluss“ durch „Drosselabfluss“ zu ersetzen.	**Zu Niederschlagswasser** **Der Anregung wird gefolgt.**
			Bodenschutz Unter Nr. 4.7 der Hinweise wird auf die §§ 4 und 7 des Bodenschutzgesetzes verwiesen. Um eine Verwechslung mit dem Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) zu vermeiden, sollte auch hier der Begriff Bundesbodenschutzgesetz verwendet werden.	**Zu Bodenschutz** **Der Anregung wird gefolgt.**
			Oberirdische Gewässer Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. In den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 9.3 und 9.4 werden jedoch die planexternen Maßnahmen MF3 „Entwicklung Feuchtwald“ und MF4 „Renaturierung Rotwaldbach“ aufgeführt. Die Maßnahmenumsetzungen sind nicht nur mit dem Forstamt, sondern auch mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz abzustimmen. Der Rotwaldbach ist im amtlichen digitalen wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) unter dem Namen Hörnlebach als Gewässer zweiter Ordnung erfasst. Es muss daher geprüft werden, ob die Renaturierung des Gewässers, als Gewässerausbau gemäß § 68 WHG zu betrachten ist, und somit einer Plangenehmigung bedarf. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Rücksprache.	**Zu Oberirdische Gewässer** **Der Anregung wird gefolgt. Vor Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine Abstimmung mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Grundwasserschutz Laut Nr. 15.3 der örtlichen Bauvorschriften sind die Flächen für Wege, Zufahrten und Stellplätze, die der inneren Erschließung dienen oder Terrassenflächen mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien (z.B. wassergebundene Wegedecke, Rasenpflaster, Schotterrasen, usw.) inkl. wasserdurchlässigem Unterbau herzustellen. Diese Vorgabe wird von uns im Regelfall begrüsst. Aufgrund der Lage in Zone III des Wasserschutzgebiets Ottebrunnen sowie unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005), nach denen es sich um ein Gebiet mit besonderen Schutzbedürfnissen handelt, muss diese Vorgabe im Sinne des Grundwasserschutzes etwas eingeschränkt werden. Daher ist Nr. 15.3 der örtlichen Bauvorschriften folgendermaßen zu ändern und zu präzisieren: „Die Flächen für Wege, Zufahrten und Stellplätze, die der inneren Erschließung dienen oder Terrassenflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien inkl. wasserdurchlässigem Unterbau herzustellen. Bei den Befestigungen für Wege, Zufahrten und Stellplätze ist dabei sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser durch Versickerung über den belebten Oberboden eine Behandlung erfährt. Zulässige Beläge für diese Flächen sind: · Pflaster- und Plattenbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen · Rasengittersteine · Rasenwaben“ Alternativ kann festgesetzt werden, dass für diese Flächen flüssigkeits**un**durchlässige Beläge verwendet werden können, wenn diese in angrenzende Grünflächen entwässern und hierdurch eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden gemäß den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) erfolgt. Dies entspricht dem letzten Absatz unter Nr. 15.3 der örtlichen Bauvorschriften.	**Zu Grundwasserschutz** **Den Anregungen wird gefolgt, indem die textlichen Festsetzungen präzisiert bzw. ergänzt werden.**

Nr.	Datum	Behörden / TÖB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Die Grundstückseigentümer sind darüber zu informieren, dass Autowäsche und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf wasserdurchlässigen Flächen verboten sind.	